Istanbul, 24.01.2026

Rundschreiben zum Steuer- und Finanzrecht
No: 2026 / SRK024

Betreff: SGK-Rundschreiben zur Anwendung der Beitragsermäßigung um zwei Prozentpunkte

Durch die Änderung von Artikel 81 des Sozialversicherungs- und allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes Nr. 5510 mit Gesetz Nr. 7566 wurde der Arbeitgeberanteil zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung von 11 % auf 12 % erhöht. Gleichzeitig wurde der staatliche Beitragsanreiz für Arbeitgeber außerhalb des verarbeitenden Gewerbes von vier auf zwei Prozentpunkte reduziert.

Das SGK-Rundschreiben vom 06.01.2026 erläutert anhand von Beispielen die Berechnung des vom Staat getragenen Anteils an den Arbeitgeberbeiträgen zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach den Änderungen des Gesetzes Nr. 5510 durch Gesetz Nr. 7566.

Die Beispiele unterscheiden zwischen verarbeitendem und nicht verarbeitendem Gewerbe, den geänderten Fördersätzen und dem Berechnungsverfahren. Die wesentlichen Erläuterungen lauten:

- **Für Versicherte in Betrieben außerhalb des verarbeitenden Gewerbes trägt der Staat künftig zwei statt vier Prozentpunkte des Beitrags.**

- **Für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes übernimmt der Staat von Februar 2025 bis Dezember 2026 weiterhin fünf Prozentpunkte des Arbeitgeberanteils zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Verlängert der Präsident diese Regelung, gilt die Übernahme auch von Januar bis Dezember 2027.**

- Für die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes, das weiterhin fünf Prozentpunkte Förderung erhält, sind die Wirtschaftszweige der NACE-Rev.-2.1-Klassifikation, Abschnitt „C – Verarbeitendes Gewerbe“, maßgeblich.

- **Ändert sich der Wirtschaftszweigcode (NACE-Code) des Betriebs, ist der neue Code ab der monatlichen Beitrags- und Leistungsnachweisung beziehungsweise zusammengefassten Steuer- und Sozialversicherungserklärung für den Monat nach der Änderung für die Höhe der Ermäßigung maßgeblich.**

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com

- Wird die Ermäßigung des Arbeitgeberanteils zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung im selben Zeitraum zusammen mit anderen Beitragsförderungen angewandt, hat sie Vorrang. Zunächst werden zwei bzw. fünf Prozentpunkte vom Arbeitgeberbeitrag auf das beitragspflichtige Entgelt abgezogen, danach die übrigen Förderungen angewandt.

- Wird der Wirtschaftszweigcode eines Betriebs rückwirkend geändert und werden frühere Beitragsnachweise oder kombinierte Steuer- und Beitragsmeldungen unter Angabe der entsprechenden gesetzlichen Förderkennziffern eingereicht oder bearbeitet, ist der Wirtschaftszweigcode maßgeblich, der zum Zeitpunkt der fristgerecht eingereichten ersten Meldung des betreffenden Zeitraums galt. Liegt keine solche Meldung vor, werden die im SGK-System gespeicherten Gültigkeitszeiträume des Codes herangezogen.

Das Rundschreiben finden Sie unter folgendem Link:

https://www.verginet.net/Dokumanlar/2026/2006-1-Genelge-2-Puan-SGK.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd. Şti.

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com **;** www.steuerberatung-ugur.com